

1. Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 110 "Am Viethenkreuz I" in der Zeit vom 10.04.2014 bis einschließlich 12.05.2014 öffentlich ausgelegt hat. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit wurden fristgerecht informiert.

Die während der öffentlichen Auslegung vom 10.04.2014 bis einschließlich 12.05.2014 vorgebrachten Anregungen und Hinweise und Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie von Bürgern wurden geprüft. Der in der als Anlage beigefügten Abwägungsliste formulierten Beschlussempfehlungen der Verwaltung, als Ergebnis der Abwägung, wird zugestimmt.

**- Anlagen 1 und 2 -**

2. **Satzungsbeschluss**

Der Bebauungsplan Nr. 110 "Am Viethenkreuz I" wird gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte samt Begründung mit Umweltbericht, Landschaftspflegerischen Fachbeitrag als Satzung beschlossen.

**- Anlagen 3 bis 6 -**

In Ergänzung wird die Aufnahme folgender gestalterischer Festsetzung in den Bebauungsplan unter Punkt

2. Festsetzung auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 BauONRW beschlossen:

#### 2.2 Einfriedungen

Ergänzend zur Satzung der Stadt Meckenheim über besondere Anforderungen an Einfriedungen (Einfriedungssatzung) gilt:

Als ergänzende gestalterische Festsetzung zur Einfriedung wird zwischen privaten Gärten zu den direkt angrenzenden, bestehenden Bebauungsplangebieten (115 „Auf'm Acker“, 40 „Hilberather Straße“, 13 „Falkenweg“, 39 „Schulstraße - Kirchstraße“ und 35 „Waldweg“) festgesetzt, dass als Grundstücksabtrennung zwischen diesen privaten Gärten nur Hecken bis 2 m Höhe auch in Verbindung mit Maschendraht- und Stabgitterzäune zulässig sind. Blickdichte Einfriedungen, z.B. Holzflechtzäune und Mauern, sind unzulässig.